

Reglement

zum

Alp- und Weidegesetz

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	I. Allgemeines Grundlage	Seite 3
Art. 2	II. Departementsverantwortlicher Auftrag und Zuständigkeit	Seite 3
Art. 3	Aufgaben	Seite 3
Art. 4	III. Alp- und Weidekommission Sitzungen	Seite 3
Art. 5	Aufgaben und Kompetenzen	Seite 3
Art. 6	Pflichten	Seite 4
Art. 7	Entschädigung	Seite 4
Art. 8	IV. Bestösserversammlungen Aufgaben	Seite 4
Art. 9	V. Alpmeister Wahl	Seite 5
Art. 10	Verantwortung	Seite 5
Art. 11	Aufgaben	Seite 5
Art. 12	Entschädigung	Seite 6
Art. 13	VI. Weidechef Wahl	Seite 6
Art. 14	Verantwortung	Seite 6
Art. 15	Aufgaben	Seite 6
Art. 16	Entschädigung	Seite 7
Art. 17	VII. Mutterkuhhaltung Mutterkuhhaltung: Aggressive Tier, Zäunung	Seite 7
Art. 18	VIII. Weidegang der Schafe und anderem Kleinvieh Zuweisung der Weiden und Weidezeit	Seite 7
Art. 19	Grösse der Haabe	Seite 8
Art. 20	IX. Putzpflicht Putzleistung, Entschädigung, Abrechnung	Seite 8
Art. 21	Leistungen von Vereinen und Einwohnern	Seite 8
Art. 22	X. Besondere Bestimmungen Hüttenvermietung	Seite 9
Art. 23	Schlussbestimmungen	Seite 9
Art. 24	Inkrafttreten	Seite 9

I. Allgemeines

Grundlage	Art. 1 Das Reglement stützt sich auf das Alp- und Weidegesetz der Politischen Gemeinde Jenins und beinhaltet die Ausführungsbestimmungen dazu.
-----------	--

II. Departementsverantwortlicher

Auftrag und Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Das Alp- und Weidewesen wird im Auftrag des Gemeindevorstandes durch denjenigen Gemeinderat betreut, welcher das Departement Volkswirtschaft betreut. ² Der Departementsverantwortliche vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidewesen betreffen und erstatten hierüber dem Gemeindevorstand Bericht. ³ Der Departementsverantwortliche hat das Leserecht über die Tierverkehrsdatenbank der Sömmerungsbetriebe (TDV).
---------------------------	---

Aufgaben	Art. 3 ¹ Betreuung des gesamten Alp- und Weidewesens. ² Regelmässige Berichterstattung an den Gemeindevorstand. ³ Einhaltung des genehmigten Gemeindebudgets. ⁴ Erstellung eines fünfjährigen Investitionsplanes zu Handen des Gemeindevorstandes. ⁵ Vorsitz in der Alp- und Weidekommission. ⁶ Einberufung und Leitung der Bestösserversammlungen.
----------	--

III. Alp- und Weidekommission

Sitzungen	Art. 4 ¹ Die Kommission trifft sich so oft wie die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich zu den ordentlichen Budget- und Rechnungsablage-sitzungen. Jedes Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen. ² Die ordentlichen Sitzungen werden vom Departementsverantwortlichen mit Traktandenliste einberufen. ³ Über die Sitzungen wird ein Kurzprotokoll erstellt, welches dem Gemeindevorstand zur Einsicht aufliegt.
-----------	---

Aufgaben und Kompetenzen	Art. 5 ¹ Verantwortung über den gesamten Betrieb des Alp- und Weidewesen der Gemeinde. ² Betriebs-Kontrolle über die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden. ³ Festlegung mindestens zweier Bestösserversammlungen.
--------------------------	--

⁴ Stellt zuhanden der Bestösserversammlungen Antrag für die Wahl des Weidechefs und Alpmeisters.

⁵ Erstellung des Gemeindebudgets inkl. Investitionen für das kommende Jahr zuhanden des Gemeindevorstandes.

⁶ Entscheidet frei über nicht budgetierte Aufgaben bis maximal CHF 5'000.

⁷ Organisation und Kontrolle der Putzpflicht und Meldung der geleisteten und nichtgeleisteten Stunden an die Gemeindeverwaltung.

⁸ Anmeldung, Organisation und Ausführung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeförster.

⁹ Entscheidet über die Zulassung von Fremdvieh und sorgt dafür, dass das Stosskontingent ausgeschöpft ist und eingehalten wird.

¹⁰ Löst die im Gemeindebudget enthaltenen Ausgaben der Laufenden Rechnung und Investitionen aus unter Einhaltung des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen bzw. Vergabe-Richtlinien der Politischen Gemeinde Jenins; sie unterbreitet dem Gemeindevorstand im Bedarfsfall einen Vergabeantrag mit den nötigen Unterlagen zum Entscheid.

¹¹ Kontrolle und Verabschiedung der Betriebsrechnung der Milchkuh- und Galtvieh-Sömmerung zuhanden der jeweiligen Bestösserversammlung. Die genehmigte Rechnung geht anschliessend an den Gemeindevorstand zur Kenntnis.

¹² Definiert, ordnet an und kontrolliert die spezielle mobile Zäunung sowie andere Massnahmen bei Herden mit Mutterkühen während der gesamten Weidezeit.

¹³ Regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Personal des Senntums und des Galtviehhirten.

¹⁴ Regelt den Weidegang sämtlicher Tiergattungen und teilt die Weiden entsprechend zu.

¹⁵ Festlegung Kostenbeitrag pro Milchkuh bei Viehanmeldung.

Art. 6
Pflichten Information der jeweiligen Bestösserversammlung über besonderen Vorkommnisse sowie bei Bedarf Vorlage zur Beurteilung und zum Entscheid.

Art. 7
Entschädigung Die Alp- und Weidekommission wird gemäss Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären entschädigt.

IV. Bestösserversammlungen

Art. 8
Aufgaben ¹ Genehmigt die Betriebsrechnung.
² Wählt die Rechnungs- und Prüfungsstelle und legt deren Entschädigung fest.

- ³ Wählt den Alpmeister bzw. den Weidechef.
- ⁴ Legt den Lohn für den Alpmeister und den Weidchef fest.
- ⁵ Kann Anträge an die Alp- und Weidekommission stellen.
- ⁶ Definiert die Aufgaben des Alpmeisters und des Weidechefs, soweit diese nicht in Art. 11 bzw. 15 geregelt sind.

V. Alpmeister

Wahl	<p>Art. 9 Der Alpmeister wird auf Antrag der Alp- und Weidekommission für die Dauer von mindestens zwei, maximal sechs Jahren von der Bestösserversammlung gewählt. Die Wahl muss alle zwei Jahre bestätigt werden. Eine Wiederwahl nach sechs Jahren ist möglich, falls keine weiteren Kandidaten zur Verfügung stehen.</p>
Verantwortung	<p>Art. 10 Regelt die internen Angelegenheiten des Senntums selbständig, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personalwesen inklusive Versicherungsschutz – Rechnungswesen – Ordentlichen Unterhalt der Gebäuden und des Inventars – Nutzung der Weiden gemäss Verordnung des Bundes, die Einhaltung der übergeordneten Gesetze und Vereinbarungen bezgl. Gewässerschutz, Schutz der Hochmoore und der Wasserquellen – Beantragung von Beiträgen (wie Sömmerungsbeiträge, Landschaftsqualität, etc.)
Aufgaben	<p>Art. 11</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Einhaltung der kantonalen Alpfahrtvorschriften sowie Beantragung und Administration der kantonalen Beiträge. ² Anstellung und Entlohnung des Personals. ³ Definiert die Aufgaben des Personals und legt diese in einem Pflichtenheft fest. ³ Kontrolle und Instandhaltung der gesamten Infrastruktur. ⁴ Buchführung der Betriebsrechnung und Rechnungsablage zuhanden der Alp- und Weidekommission resp. der Bestösserversammlung bis Ende Februar des folgenden Jahres. ⁵ Der Kleinunterhalt der Geräte und Einrichtungen sowie der Stromverbrauch geht zu Lasten des Senntums, Trinkwasser und Abwasser sind gebührenfrei. ⁶ Bewirtschaftung und Einteilung der von der Alp- und Weidekommission zuge teilten Weiden. ⁷ Organisation der Alpfahrt und der Alpentladung. ⁸ Führen der Tierverkehrsdatenbank (TVD). ⁹ Organisation der rechtzeitigen Güllenausbringung.

- ¹⁰ Fachkundige Pflege der Weiden, Einhaltung der Düngungsvorschriften.
- ¹¹ Schutzmassnahmen der Quellen.
- ¹² Meldung der Fahrzeughalter und Fahrzeugnummern des Personals bis zur Bestossung an die Gemeindeverwaltung.
- ¹³ Passt in Absprache mit der Alp- und Weidekommission in speziellen Situationen das Weidegebiet und die Arbeitsverhältnisse / den Arbeitsaufwand mit dem Weidegebiet des Galtvieh resp. des Galtviehhirten an.
- ¹⁴ Verteilung der Mulche.

Entschädigung **Art. 12**
Der Lohn des Alpmeisters zu Lasten der Betriebsrechnung wird von der Bestösserversammlung festgelegt.

VI. Weidechef

Wahl **Art. 13**
Der Weidechef wird auf Antrag der Alp- und Weidekommission für die Dauer von mindestens zwei, maximal sechs Jahren von der Bestösserversammlung gewählt. Die Wahl muss alle zwei Jahre bestätigt werden. Eine Wiederwahl nach sechs Jahren ist möglich, falls keine weiteren Kandidaten zur Verfügung stehen.

Verantwortung **Art. 14**
Regelt die internen Angelegenheiten der Galtvieh-, Mutterkuh-, Pferde-, Schaf- sowie des anderen Gross- und Kleinviehbetriebes, insbesondere

- Personalwesen inklusive Versicherungsschutz
- Rechnungswesen
- Ordentlichen Unterhalt der Gebäuden und des Inventars
- Nutzung der Weiden gemäss Verordnung des Bundes, die Einhaltung der übergeordneten Gesetze und Vereinbarungen bezgl. Gewässerschutz, Schutz der Hochmoore und der Wasserquellen
- Spezielle Zäunung gemäss Anweisungen der Alp- und Weidekommission
- Beantragung von Beiträgen (wie Sömmerungsbeiträge, Landschaftsqualität, etc.)

Aufgaben **Art. 15**

¹ Einhaltung der kantonalen Alpfahrtvorschriften sowie Beantragung und Administration der kantonalen Beiträge.

² Regelt den Ablauf des gesamten Weideganges des Galtvieh/der Mutterkühe auf den von der Alp- und Weidekommission zugeteilten Weiden.

³ Regelt den Ablauf des Weideganges der Schafe und anderen Kleinvieh im Frühling und Herbst.

⁴ Ist für die Umsetzung der von der Alp- und Weidekommission festgelegten Massnahmen und Einhaltung der Vorschriften des ALG bei Herden mit Mutterkühen verantwortlich.

⁵ Anstellung und Entlohnung des Hirten.

⁶ Definiert die Aufgaben des Personals und legt diese in einem Pflichtenheft fest.

⁷ Buchführung der Betriebsrechnung und Rechnungsablage zuhanden der Alp- und Weidekommission resp. der Bestösserversammlung bis Ende Februar des folgenden Jahres.

⁸ Führen der Tierverkehrsdatenbank (TVD).

⁹ Jährliche Entleerung des Abwasserschachtes Hintersäss.

Art. 16

Entschädigung

Der Lohn des Weidechefs zu Lasten der Betriebsrechnung wird von der Bestösserversammlung festgelegt.

VII. Mutterkuhhaltung

Art. 17

Mutterkuhhaltung:
Aggressive Tiere, Zäunung

¹ Grundsätzlich dürfen nur Tiere (inkl. Stiere) auf die Weiden getrieben werden, welche für das Alppersonal sowie Dritte (z.B. Wanderer) und gegenüber Hunden unproblematisch sind.

² Tiere die dem Alppersonal als aggressiv auffallen, sind unverzüglich (innert 24 Std.) von den öffentlichen Weiden zu nehmen. Die Hirten sind berechtigt, solche Tiere von den Weiden zu weisen. Die Eigentümer sind verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

³ Die Alp- und Weidekommission ist darüber besorgt, dass dem Personenschutz (z.B. Touristen) mit einer entsprechenden Zäunung und weiteren Massnahmen Rechnung getragen wird.

⁴ Es ist darauf zu achten, dass während der Hauptferienzeiten die Weideeinteilung so zu wählen ist, dass die Tiere in dieser Zeit nicht auf stark frequentierten Wegen weiden. Bei der Zäunung dürfen jedoch auf keinen Fall Tränken abgeschnitten werden oder Weiden aufgrund der Steilheit Schaden erleiden.

⁵ In der Regel werden die Mutterkühe mit dem Galtvieh getrieben.

⁶ Entsprechende kantonale Schutzbestimmungen und Richtlinien sind einzuhalten.

VIII. Weidegang der Schafe und anderem Kleinvieh

Art. 18

Zuweisung der Weiden und Weidezeit

¹ Der Weidebeginn im Frühling beginnt sobald die Witterung und die Weideverhältnisse auf den für die Schafherde zugewiesenen Weiden es erlauben.

² Für den Weidegang der Schafe im Frühling stehen die Galtvieh- und Mutterkuhweiden zur Verfügung. Die Behirtung ist Sache des Schafeigentümers.

³ Nach der Entladung der Alpen stehen die Viehweiden auch den Schafen offen. Die Behirtung ist Sache des Schafeigentümers.

⁴ Über Ausnahmen bezüglich Weidebeginn, zugewiesene Weiden, bei Schneefall und anderen Sonderfällen entscheidet die Alp- und Weidekommission.

⁵ Gemeinsamer Weidegang mit der Maienfelder Herde im Frühling und Herbst ist in gegenseitlicher Absprache und gegenseitlichem Einvernehmen möglich.

Grösse der
Haabe

Art. 19

¹ Jeder Einwohner von Jenins kann so viele Schafe im Frühling und Herbst auf die dafür bestimmten Weiden treiben, als er zu wintern vermag.

² Es dürfen nur so viele Schafe getrieben werden, als die zugewiesenen Weiden zu ernähren vermögen. Die Alp- und Weidekommission kann die Anzahl getriebener Schafe begrenzen.

IX. Putzpflicht

Putzleistung,
Entschädigung,
Abrechnung

Art. 20

¹ Die Putzpflicht muss in Arbeitsleistung in der Regel auf den Weiden des Sömmerungsgebietes ausgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Alp- und Weidekommission.

² Die Putzleistung beträgt pro Jahr und GVE:

- Milch/Mutterkühe 4 Stunden
- Rind (zu Beginn des Weideganges erstmals trächtig) 4 Stunden
- Mese/Kalb, Pferd 2 Stunden
- Schaf und anderes Kleinvieh pro GVE 1 Stunde (gemäss Spezialliste)

³ Arbeiten mit Kleingeräten werden nach ART-Tarif entschädigt. Solche Einsätze müssen mit dem Verantwortlichen der Alp- und Weidekommission abgesprochen werden.

⁴ Der Einsatz anderweitigen Maschinen ist nur in Absprache mit der Alp- und Weidekommission gestattet und wird nach ART-Tarif entschädigt. Solche Einsätze müssen bewilligt werden.

⁵ Keine Leistung im Sinne der Putzleistung sind:

- Arbeiten rund ums Viehzügel inkl. Alp-Beladung und -Entladung
- An- und Heimfahrt zum Arbeitsort

⁶ Zur Ermittlung der Soll-Putzstunden können die Angaben aus der TVD verwendet werden.

⁷ Die geleisteten Stunden sind zu rapportieren und bis zum 10. November dem Departementsverantwortlichen zu melden.

⁸ Mehr- oder Minderleistung (nicht geleistete Putzpflicht) kann mit der geschuldeten Weidetaxe abgerechnet werden.

Leistungen von
Vereinen und
Einwohnern

Art. 21

¹ Vereine wie auch Einwohner können auf den Weiden des Sömmerungsgebietes Putzleistungen erbringen. Diese Einsätze werden von der Alp- und Weidekommission organisiert und kontrolliert.

² Die Putzleistungen werden pro Stunde und Person mit dem Gemeindewerkansatz vergütet. Für den Einsatz von Motorsägen/Sensen, Motormäher und anderweitigen Maschinen gelten die Bestimmungen von Art. 20.

X. Besondere Bestimmungen

- Hüttenvermietung **Art. 22**
Die Hüttenvermietung der Politischen Gemeinde wird in einem separaten Reglement geregelt.
- Schlussbestimmungen **Art. 23**
Verstösse gegen das Alp- und Weidegesetz sowie gegen das vorliegende Reglement werden vom Gemeindevorstand auf Antrag der Alpmeister bzw. Weidechef und/oder der Alp- und Weidekommission geahndet.
- Inkrafttreten **Art. 24**
¹ Das vorliegende Reglement wurde am 14. Juni 2016 durch die Gemeindeversammlung angenommen.
² Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.



Namens des Gemeinderates

A blue ink signature of Baseli Werth, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Baseli Werth, Gemeindepräsident

A blue ink signature of Rita Bucher, featuring a long horizontal stroke with a small loop at the end.

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

